

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2005

Nr. 2005/64

Kr. Nr. I 252/2004 BJD

**Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fülenbach): Vorgehen der Untersuchungsbehörden im Fall des „Geistheilers M.H.“ (15.12.2004)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In der von der Anwältin des Opfers verfassten Anzeige wirft Jasmine Meier* dem Heiler M.H. schwere sexuelle Handlungen an einer Minderjährigen vor. Damit ist zumindest der Verdacht für ein Offizialdelikt gegeben. In den meisten Kantonen der Schweiz erfolgt in solchen Fällen innert spätestens drei Tagen eine erste Befragung des mutmasslichen Opfers, um die Glaubwürdigkeit und den Umfang der Vorwürfe abzuklären. Im vorliegenden Fall dauerte es nach einem ersten Missverständnis jedoch weitere vier Wochen, bis das mutmassliche Opfer erstmals befragt wurde. Warum diese weitere Verzögerung?
2. Bei Befragungen von Kindern und Jugendlichen, an denen möglicherweise über Jahre sexuelle Handlungen vorgenommen und die ausgebeutet wurden, ist äusserste Professionalität anzuwenden. Ist es im Kanton Solothurn üblich, dass versucht wird, die Begleitperson der Opferhilfe nicht zu einer solchen Befragung zuzulassen?
3. Wie ist die Opferhilfe im Kanton Solothurn organisiert? Wo gibt es auf Kantonsgebiet Anlaufstellen der Opferhilfe? Sind diese Opferhilfestellen innerhalb der Verwaltung allgemein bekannt, so dass Rat suchende Menschen unverzüglich an die zuständigen Kontaktpersonen verwiesen werden können?
4. Der Heiler M.H. verwendete Berufsbezeichnungen wie Naturarzt (war sogar im Telefonverzeichnis eingetragen) und Homöopath. Waren diese Berufsbezeichnungen, respektive war die Person M.H., den Untersuchungsbehörden oder der Polizei vor diesem Fall hier schon bekannt? (Es genügt, wenn die Frage mit ja oder nein beantwortet wird, sofern aus juristischen Gründen nicht auf Details eingegangen werden kann.)
5. Recherchen der Presse haben ergeben, dass offenbar zwei Verwandte des zuständigen Untersuchungsrichters Kundinnen, respektive Kunden, des Heilers waren (sind). Ist das richtig? Wenn ja, wie beurteilt der Regierungsrat diese Information, angesichts des schlep- pendenden Untersuchungsverlaufs? Erwägt der Regierungsrat, den Untersuchungsrichter im vor- liegenden Fall auszuwechseln zu lassen?

2. Begründung

Jasmine Meier* aus der Region Solothurn besuchte erstmals als zwölfjährige, zuerst mit ihrer Mutter, später alleine, als Yogaschülerin Kurse in der Praxis von "Naturarzt" M.H. in Solothurn. Ihre Anklage: Als sie dreizehn Jahre alt war, begann der Heiler sie sexuell zu bedrängen und sich an ihr zu vergehen. Die intensivste Phase der Übergriffe fand zwischen dem vierzehnten bis sechzehnten Altersjahr statt. Neben der totalen Abhängigkeit impfte der Heiler Jasmine Meier* grosse Schuldgefühle ein. Er bekomme die Anweisungen für seine Handlungen von den höheren geistigen Instanzen, erzählte er dem Mädchen. Jasmines* Verhalten fiel ihren Eltern immer mehr auf. Erst nach intensiven Gesprächen öffnete sie sich im November 2003 ihrer Mutter. Danach litt Jasmine* monatelang unter enormen Angstzuständen und Schuldgefühlen, weil sie "ihren Gebieter" verraten hatte. Die Eltern suchten mit ihrer Tochter Rat bei der Opferhilfe. Danach folgte eine, für solche Fälle notwendige, längerfristige psychologische Betreuung, um mit dem Erlebten besser umzugehen. Jasmine* stabilisierte sich so weit, dass sie sich nach monatelangem Ringen Ende Juli 2004 entschied, den Heiler H.M. anzuzeigen und die zu erwartenden Befragungen bei der Polizei und Justiz auch durchzustehen.

Die nachfolgenden Untersuchungen gegen den Heiler verliefen harzig. Es dauerte acht Wochen, bis das mutmassliche Opfer erstmals befragt wurde. Ein erster Termin platzte noch wegen einem Missverständnis bei der Anwältin des Opfers. Doch danach verstrichen wieder fast vier Wochen bis zur ersten Befragung. Offenbar kam es dabei zu einem Disput zwischen der Vertreterin der Opferhilfe und den befragenden Beamtinnen. Diese wollten die Betreuerin des Opfers zuerst nicht zur Befragung zulassen. Nach dieser ersten Befragung vergingen wiederum Wochen der Funkstille. Erst nachdem ein Journalist den Chef der Solothurner Kriminalpolizei und den Staatsanwalt um Auskünfte über die Ermittlungsmethoden der Solothurner Untersuchungsbehörden bat, ging alles sehr schnell. Am nächsten Arbeitstag setzte die Polizei den Heiler in Untersuchungshaft, führte bei ihm eine Hausdurchsuchung durch und befragte Frauen aus dem Umfeld des Geistheilers fast im Tagesrhythmus. Es ist dem Interpellanten klar, dass über laufende Verfahren keine Auskunft gegeben wird. Für die Interpellation ist aber nicht der Fall an sich, sondern seine Behandlung durch die Untersuchungsbehörden zentral. Zudem sind alle Aussagen in dieser Interpellation bereits öffentlich bekannt. Der Fall hat nationales Interesse geweckt und die solothurnischen Untersuchungsbehörden in ein «zweifelhaftes Licht» gestellt. Deshalb haben die obigen Fragen politisch durchaus an Relevanz gewonnen und können sicher beantwortet werden.

**Jasmine Meier (Name geändert und dem Interpellanten bekannt)*

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitung

Die Untersuchungsrichter unterstehen gemäss § 104 GO der Aufsicht des Staatsanwaltes. Wird durch den Staatsanwalt eine Dienstpflichtverletzung festgestellt, erstattet er dem Regierungsrat als Disziplinarbehörde Bericht (§ 106 i.V.m. § 104 Abs. 2 GO). In laufende Strafverfahren darf und will sich der Regierungsrat nicht direkt einmischen, es sei denn in jenen Fällen, wo ihn die Strafprozessordnung dazu ermächtigt. So sieht § 30 Abs. 3 StPO vor, dass der Regierungsrat jederzeit Aufschluss über den Stand und das Ergebnis von Strafverfahren verlangen kann, die Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die Landesverteidigung zum Gegenstand haben. Gegenstand der Interpellation Jäggi und Mitunterzeichner bildet ein laufendes Strafverfahren auf anderem Gebiet. Der Regierungsrat hat daher die beteiligten (Strafverfolgungs-) Behörden aufgefordert, zu den Fragen des Interpellan-

ten Stellung zu nehmen, soweit dies unter Beachtung des Amtsgeheimnisses möglich ist. Auf deren Stellungnahmen basieren im wesentlichen die nachfolgenden Ausführungen.

3.2 Vorbemerkungen

Die Begründung der Interpellation entspricht inhaltlich weitgehend einem Artikel von Hugo Stamm im Tages-Anzeiger vom 9. November 2004. Darin wurde über "harzige Untersuchungen gegen einen Solothurner Heiler" berichtet und behauptet, die Untersuchung gegen den Heiler sei "wochenlang verschleppt" worden. Erst nach Intervention des Tages-Anzeigers beim Chef der Kriminalpolizei und beim Staatsanwalt sei "alles plötzlich sehr schnell" gegangen.

Auf Vorwürfe an die Adresse der Untersuchungsbehörden kann – ausserhalb eines Aufsichts-, Ausstands- oder Beschwerdeverfahrens – wegen dem Amtsgeheimnis kaum je adäquat, d.h. durch Offenlegen von Tatsachen, reagiert werden. Im Verfahren, um das es hier geht, wurden von keinem Verfahrensbeteiligten – insbesondere auch nicht von der Rechtsvertreterin des Opfers – Beanstandungen vorgebracht, Beschwerde erhoben oder gar der Ausstand des verfahrensführenden Untersuchungsrichters beantragt. Der Staatsanwalt wurde durch den zuständigen Untersuchungsrichter auf die Interventionen von Hugo Stamm in diesem Verfahren hingewiesen. Nach einem Telefonanruf von Hugo Stamm hat sich der Staatsanwalt umgehend nochmals mit dem zuständigen Untersuchungsrichter in Verbindung gesetzt, worauf dieser ihn erneut umfassend über den Stand und den bisherigen Verlauf des Verfahrens sowie über die nächsten Verfahrensschritte informierte, die im Zeitpunkt der Rücksprache allerdings bereits verfügt waren. Dass "alles plötzlich sehr schnell" ging, hat somit nur scheinbar mit dem Telefon von Hugo Stamm an den Staatsanwalt zu tun. Der Eindruck von Hugo Stamm, das Verfahren sei harzig verlaufen, ist ein rein subjektiver und lässt wohl ausser acht, dass zu Beginn eines Verfahrens oft umfangreiche Vorbereitungen und polizeiliche Abklärungen zu treffen sind, die nach Aussen weder in Erscheinung treten noch bekannt werden dürfen, damit die hauptsächlichen Aktionen nicht gefährdet sind. Sind diese Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen, geht dann in der Tat alles sehr rasch. Aufgrund der erhaltenen Informationen konnte sich der Staatsanwalt schon damals davon überzeugen, dass Polizei und Untersuchungsrichter die Hinweise von Hugo Stamm, einem anerkannten Sektenexperten, ernst genommen haben, ohne sich aber durch sein Drängen zu einem übereilten bzw. unkorrekten Vorgehen hinreissen zu lassen.

3.3 Zu Frage 1

Es gibt für keine Situation ein standardisiertes Verfahren. Das Vorgehen richtet sich stets nach den Besonderheiten des Einzelfalles und hängt ausserdem von der Art und der Zahl der gleichzeitig laufenden Strafsachen ab (Verfügbarkeit des Personals, Priorität der Fälle). Im vorliegenden Verfahren waren für das gewählte Vorgehen unter anderem folgende Faktoren relevant:

- 3.3.1 Die vorgeworfenen Straftaten lagen zum Zeitpunkt der Anzeige bereits gegen 1 1/2 Jahre zurück. Der Anzeigeerstattung am 18. August 2004 und der unverzüglichen Eröffnung eines Strafverfahrens am gleichen Tag durch den Untersuchungsrichter gingen intensive Gespräche mit der Mutter, eine Beratung durch die Opferhilfe und eine psychologische Betreuung voraus (siehe Interpellationsbegründung), so dass eine sofortigen Befragung, selbst wenn diese organisatorisch machbar gewesen wäre (siehe dazu Ziffer 3.3.2.), keine Vorteile gebracht hätte.

- 3.3.2 Die Akten gingen bei der Kriminalabteilung der Polizei Kanton Solothurn am 23. August 2004 ein. Die Einvernahme des Opfers hatte nach den Regeln von Art. 10c des Opferhilfegesetzes (OHG) zu erfolgen, d.h. der Termin zur Einvernahme musste zwischen der polizeilichen Sachbearbeiterin, dem Opfer, dessen Rechtsvertreterin, der Vertrauensperson nach OHG und der begleitenden Psychologin (Spezialistin im Sinne des OHG) koordiniert werden. Zudem musste der eigens für die gesetzlich vorgeschriebene Videobefragung ausgestattete Raum frei sein. Der Befragungstermin konnte auf den 9. September 2004 festgesetzt werden. Nach dem ersten, nicht durch die Strafverfolgungsbehörden kurzfristig abgesagten Einvernahmetermin galt es, einen zweiten Termin wiederum zwischen allen verfahrensbeteiligten Personen abzusprechen.
- 3.3.3 Durch die Polizei mussten vor der Befragung notwendige Vorabklärungen getroffen werden, auf die an dieser Stelle aus ermittlungstaktischen Gründen nicht näher eingegangen werden kann.
- 3.4 Zu Frage 2

Nach Art. 7 OHG Abs.1 kann das Opfer sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Gemäss Art. 10c Abs. 4 OHG kann die Behörde die Vertrauensperson ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte. Die Polizei trägt die Verantwortung für eine gesetzeskonforme, qualitativ einwandfreie Videobefragung. Die Schulungen und Ausführungen von Fachleuten gehen dahin, dass möglichst wenige Personen sich im Videoeinvernahmerraum aufhalten sollen, um dem Opfer eine neutrale Atmosphäre zu bieten. Weitere anwesende Personen können durch ihre Präsenz (Sitzstellung) und allfällige emotionale Reaktionen das Opfer beeinflussen, verunsichern oder hemmen. Das heisst nicht, dass Vertrauenspersonen von der Befragung ausgeschlossen sind, können sie doch aus dem unmittelbar angrenzenden Regieraum audiovisuell (Ton und Bild) die Einvernahme zeitgleich mitverfolgen. Die Anordnung mit dem Regieraum ist als Chance zu betrachten, kann doch mit Wissen des Opfers an der Einvernahme audiovisuell teilgenommen werden. Dieses Vorgehen wird vorher allen Beteiligten (Opfer, Rechtsvertreter/in und Begleitpersonen) erläutert. Im vorliegenden Fall war die Polizei über die Anwesenheit der OHG-Vertrauensperson nicht vorinformiert. Sie wollte dann im Videoeinvernahmerraum anwesend sein, was aufgrund der professionellen Lösung mit Video- und Regieraum den Ausnahmefall darstellt. Nachdem den Beteiligten die Standards für eine Videobefragung nochmals dargelegt wurden, hat man den Entscheid letztlich der anwesenden Rechtsvertreterin des Opfers überlassen, worauf die Begleitperson im Videoeinvernahmerraum Platz nahm.

3.5 Zu Frage 3

Die Opferberatung wird – aus Kosten-/ Nutzenüberlegungen und um sie möglichst professionell zu betreiben – durch die Kantone Aargau und Solothurn im Rahmen eines Leistungsvertrages gemeinsam angeboten. Die Opferhilfe AG/SO berät Opfer von Straftaten in Aarau und in Solothurn, wobei die Opferhilfe-Fachpersonen 2 mal wöchentlich in Solothurn präsent sind. Diese Regelung hat sich bewährt.

Die Polizei Kanton Solothurn und die Stadtpolizeien händigen jedem Opfer einen OpferhilfeProspekt aus. Im Einverständnis mit den Opfern übermitteln sie umgehend deren Daten per Fax an die Opferhilfeberatungsstelle. Auch die übrigen Beratungsstellen im Kanton (so z.B. die Familienberatungsstellen) sind über das Opferhilfeberatungsangebot informiert und es besteht ein regel-

mässiger Kontakt mit der Opferhilfeberatungsstelle. Weiter wurden auch die Ärzteschaft, Spitäler und die Gemeindebehörden des Kantons schriftlich und unter Beilage von Prospekten über das Opferhilfeberatungsangebot orientiert.

Zur Steigerung der Bekanntheit der Opferhilfeberatung innerhalb der Verwaltung trugen auch Berichte in den Zeitschriften des Polizeikorps und des Spitalpersonals bei. Vorgesehen ist ebenfalls ein Bericht in der Staatspersonalzeitung. Auch besteht ein regelmässiger Kontakt zwischen der Opferhilfeberatungsstelle und dem Amt für öffentliche Sicherheit.

Schliesslich ist das Angebot der Opferhilfe auch auf der Internetseite des Kantons Solothurn dargestellt.

3.6 Zu Frage 4

Die Antwort zur Frage, ob M.H. den Untersuchungsbehörden vor diesem Verfahren als Person schon bekannt war, unterliegt nicht zuletzt, weil sie im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant ist, dem Amtsgeheimnis und darf auch nicht bloss mit ja oder nein beantwortet werden. Hingegen kann gesagt werden, dass zu Beginn eines Verfahrens durch den Untersuchungsrichter zur Beurteilung der Dringlichkeit regelmässig geprüft wird, ob und wie ein Beschuldigter in den Registern der Strafverfolgungsbehörden verzeichnet ist. Die Berufsbezeichnung "Naturarzt" und "Homöopath" ist den Behörden geläufig.

3.7 Zu Frage 5

Zuständig zur Beurteilung einer allfälligen Befangenheit eines Untersuchungsrichters ist nicht der Regierungsrat, sondern in erster Instanz der Staatsanwalt und in zweiter Instanz das Obergericht (§ 98 GO). Im vorliegenden Verfahren wurde gegen den zuständigen Untersuchungsrichter beim Staatsanwalt kein Ablehnungsbegehren gestellt. Auf entsprechende telefonische Anfrage von Hugo Stamm wurde diesem erläutert, dass der Sachverhalt, dass Verwandte eines Untersuchungsrichters Kunden eines Beschuldigten sind, nach Gesetz und Rechtsprechung keinen Ablehnungs- bzw. Befangenheitsgrund darzustellen vermöchte. Auf Frage, ob Hugo Stamm anderer Ansicht sei, erklärte dieser, er sehe es auch so, habe zur Sicherheit aber noch bei der zuständigen Stelle nachfragen wollen. Da die Verfahrensführung durch den Untersuchungsrichter in keiner Weise zu beanstanden ist, besteht aus Sicht des Staatsanwaltes auch sonst keine Veranlassung, das Verfahren einem anderen Untersuchungsrichter zu übertragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Staatsanwaltschaft

Untersuchungsrichteramt

Polizei Kanton Solothurn, Kriminalabteilung

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat